Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 1993/12/22 3-50-32/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.12.1993

Rechtssatz

Wenn sich aus der Stellungnahme einer belangten Behörde keine weiteren rechtlichen oder sonstigen Erwägungen zur Untermauerung ihres Standpunktes entnehmen lassen, so ist diese nicht im Sinne einer "zweckentsprechenden Rechtsverfolgung" gelegen. Es ist daher kein Schriftsatzaufwand zuzusprechen.

Schlagworte

Kostenersatz der belangten Behörde, Schriftsatzaufwand

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at